



Gemeinsame Information der Überwachungsinstitutionen und des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) für Prüfstützpunkte/Prüfplätze und anerkannte AU-Werkstätten

An alle Inhaber und leitenden Mitarbeiter von Prüfstützpunkten/Prüfplätzen und anerkannten AU-Werkstätten

In der Technischen Fahrzeugüberwachung in Deutschland werden aktuell weitere Anforderungen an die Prüf- und Messmittel sowie das Personal umgesetzt. Damit müssen auch alle Stellen, die mit der Technischen Fahrzeugüberwachung befasst sind, bis 2020 einem akkreditierten System angehören (auch die anerkannten Kfz-Werkstätten).

In diesem Zusammenhang sind alle Prüf- und Messgeräte, mit denen für die Technische Fahrzeugüberwachung relevante Werte erfasst werden, bei Fälligkeit zusätzlich zur bislang vorgeschriebenen Stückprüfung/Eichung zu kalibrieren.

Bei der Kalibrierung von Abgasmessgeräten, Bremsprüfständen und Scheinwerfereinstell-Prüfsystemen treten insbesondere in Kfz-Werkstätten viele Fragen auf. Deshalb haben alle amtlich anerkannten Überwachungsinstitutionen und der ZDK einen Fragen- und Antwortkatalog (FAQ) erstellt, der kontinuierlich weiterentwickelt wird. Er kann über die Internetseiten der Überwachungsinstitutionen und des ZDK von allen Interessierten eingesehen werden.

Bitte beachten Sie: In der Vergangenheit wurden aufgrund der Anforderungen der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 115/2016 unterschiedliche Kalibrierverfahren und –dokumente entwickelt und ausgerollt. Zurzeit können diese Kalibrierungen auch von den Überwachungsorganisationen (Logo auf dem Kalibrierschein) oder in Zusammenarbeit mit diesen als interne Rückführungen mit gegenseitiger Anerkennung durchgeführt werden. Für künftige Kalibrierungen ist darauf zu achten, dass diese von einem akkreditierten Anbieter erbracht werden und ein Akkreditierungssymbol auf dem Kalibrierschein abgedruckt ist (siehe Musterkalibrierschein).

Die derzeit gewährten Übergangsregelungen laufen in der Regel zum 31.12.2018 aus. Hierbei sind ggfs. landesspezifische Besonderheiten zu beachten. Über diese werden Sie im Einzelfall gesondert informiert. Deshalb müssen ab dem 01.01.2019 alle Prüf- und Messgeräte bei Fälligkeit auch vorschriftenkonform kalibriert sein, ansonsten dürfen diese im Rahmen der Technischen Fahrzeugüberwachung nicht mehr verwendet werden.

Bitte stellen Sie die Einhaltung der oben genannten Anforderungen sicher. Sollte demzufolge ein Prüflingenieur für die Durchführung der Hauptuntersuchung (HU) oder eine verantwortliche Person bei der Abgasuntersuchung (AU) ab dem 01.01.2019 ein Prüf- und Messgerät verwenden, das nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, können Abweichungen zu erheblichen Konsequenzen (z.B. Rückabwicklung der Messungen, weitere Untersagung von Messungen) für die Betroffenen führen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Prüflingenieure der Überwachungsinstitutionen sowie die Ansprechpartner der Kfz-Innungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Überwachungsinstitutionen und der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK)